

Landpachtreglement der Korporation Entlebuch

vom 12. September 2012 und Änderung vom 25. Juni 2020

Gestützt auf die §§ 40 und 41 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden des Kantons Luzern und in Ergänzung des Reglements der Korporationsgemeinde Entlebuch erlässt die Korporation Entlebuch folgendes Landpachtreglement:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

1 Das Landpachtreglement regelt die Bewirtschaftung der im Eigentum der Korporation Entlebuch stehenden landwirtschaftlichen Grundstücke.

§ 2 Nutzung des Korporationslandes

- 1 Das ausserhalb der Bauzone liegende Korporationsland wird an Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen verpachtet, die einen Betrieb in der Gemeinde Entlebuch auf eigene Rechnung und Gefahr führen, Bürger der Korporation Entlebuch sind, in der Gemeinde Entlebuch wohnen und in Entlebuch ihren zivilrechtlichen Wohnsitz geregelt haben.
- 2 Das Pachtland der Korporation darf nur von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen genutzt werden, die am 1. Januar das 65. Altersjahr noch nicht überschritten haben.
- 3 Ausnahmen (anderweitige Nutzung, Verpachtung an Nichtlandwirte/innen usw.) sind nur zulässig, wenn wichtige Gründe, insbesondere die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, dies rechtfertigen. Der Korporationsrat entscheidet über Ausnahmen und kann sie bewilligen.
- 4 Das in der Bauzone liegende Land untersteht nicht dem Landpachtreglement.

§ 3 Aufgaben der Korporationsverwaltung

- 1 Der Korporationsrat trifft für die Zuteilung des Pachtlandes die massgebenden Abklärungen und entscheidet unter Beachtung der in diesem Reglement festgelegten Grundsätzen und Zuteilungskriterien über die Zuteilung des Pachtlandes an die einzelnen Ansprechpersonen.
- 2 Im Weiteren legt der Korporationsrat den massgeblichen Inhalt der Pachtverträge fest, namentlich was die Höhe des Pachtzinses und allfällige besondere Vertragsbestimmungen betreffen.

- 3 Der Korporationsrat schliesst mit den einzelnen Pächtern/innen schriftliche Pachtverträge ab.
- 4 Der Korporationsrat legt für die einzelnen Grundstücke allfällige Nutzungseinschränkungen fest.
- 5 Im Weiteren trifft der Korporationsrat die notwendigen Anordnungen, wenn ein Pächter den Bestimmungen von Reglement und Pachtvertrag nicht gerecht wird oder denen zuwider handelt (z.B. bei unsachgemässer Bewirtschaftung oder mangelnder Unkrautbekämpfung).
- 6 Der Korporationsrat ist für die Beendigung der Pacht zuständig.

B. Zuteilung des Pachtlandes

§ 4 Neuzuteilung / Umteilung von Pachtland

- 1 Eine allgemeine Neuzuteilung des Pachtlandes kann jeweils frühestens nach Ablauf einer Pachtperiode vorgenommen werden.
- 2 Interessenten für neues Pachtland, welche die Voraussetzungen von § 2, Absatz 1 erfüllen und beim Korporationsrat ein schriftliches Gesuch eingereicht haben, kommen auf eine Warteliste.
- 3 Über die Zuteilung entscheidet der Korporationsrat. Er berücksichtigt dabei die folgenden Kriterien in unbestimmter Reihenfolge:
 - Standort des Landes (günstige Lage, Arrondierung der Parzellen)
 - wie viel Korporationsland hat der Bewerber bereits
 - wer hat noch kein Korporationsland
 - wann wurde das Gesuch eingereicht

§ 5 Allgemeine Richtlinien

- 1 Für die Zuteilung des Pachtlandes gelten folgende Richtlinien:
 - a) Die bisher den einzelnen Ansprechern/innen zugeteilte und von ihnen genutzte Pachtfläche begründet keinen Anspruch, bei der Neuzuteilung im bisherigen Ausmass Pachtland zugeteilt zu erhalten;
 - b) Von der Zuteilung von Pachtland werden Landwirte/innen ausgeschlossen, welche ihr eigenes Land ganz oder teilweise verpachtet oder verkauft haben. In begründeten Fällen kann der Korporationsrat Ausnahmen gestatten.

C. Pachtverträge

§ 6 Allgemeiner Vertragsinhalt

- 1 Die Pachtverträge haben sich an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) zu halten.

- 2 Die Pachtdauer ist auf sechs Jahre festzulegen, sofern nicht besondere Gründe für eine verkürzte Pachtzeit vorliegen.
- 3 Der Pachtzins richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnungen über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses. Kommt über die Höhe des Pachtzinses keine Einigung zustande, ist der zulässige Pachtzins durch den schweizerischen Bauernverband Brugg festzulegen.
- 4 Für wesentliche Änderungen der Bewirtschaftungsart haben die Pächter/innen vorgängig eine schriftliche Zustimmung des Korporationsrates einzuholen.

§ 7 Unterhalts- Bewirtschaftungspflichten

- 1 Der Pächter ist verpflichtet, auf seine Kosten für den ordentlichen Unterhalt des Pachtgegenstandes zu sorgen. Er hat die kleineren Reparaturen, insbesondere den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Stege, Gräben, Dämme, Zäune, Dächer, Wasserleitungen usw. nach Ortsgebrauch vorzunehmen. Zufahrtstrassen sind sauber zu halten.
- 2 Der Pächter verpflichtet sich, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Er hat für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung.
- 3 Für Bodenleitungen und andere bauliche Massnahmen im Korporationsland ist vorgängig die Zustimmung des Korporationsrates einzuholen.

§ 8 Pflichtverletzungen des Pächters (LPG, Art. 22 und 23)

- 1 Der Verpächter kann mit einer Frist von sechs Monaten die Pacht auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin schriftlich kündigen, wenn der Pächter trotz schriftlicher Ermahnung beziehungsweise Aufforderung der Verpächters:
 - a) seine Bewirtschaftungspflicht weiter verletzt
 - b) seine Unterhaltungspflicht weiter verletzt
- 2 Für Verschlechterungen, die bei gehöriger Bewirtschaftung hätten vermieden werden können, hat er Ersatz zu leisten.

§ 9 Änderungen der Verhältnisse

- 1 Wesentliche Änderungen der Verhältnisse, wie Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes, Verkauf oder Verpachtung des eigenen Betriebes oder Landes, stellen einen wichtigen Grund nach Art.17 des Bundesgesetzes über landwirtschaftliche Pacht (LPG) und nach § 2, des Landpachtreglementes der Korporation Entlebuch dar. Der Korporationsrat hat das Recht Pachtland unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin, zu kündigen.
- 2 Jede wesentliche Änderung der Betriebsverhältnisse ist dem Korporationsrat unverzüglich und vor jeweiligen Vertragsabschlüssen zu melden.

§ 10 Landabtausch

1 Auf Begehren der Pächter/in oder wenn sich dies für eine zweckmässige Bewirtschaftung des Pachtlandes als notwendig erweist, steht dem Korporationsrat das Recht zu, (unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigung) Landabtausche unter den Pächtern vorzunehmen.

§ 11 Genehmigung Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Korporationsversammlung in Kraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern.

Beschlossen durch die Korporationsgemeindeversammlung vom 12.09.2012 und die Änderung durch die Korporationsgemeindeversammlung vom 25.06.2020.

Der Präsident:



Julius Müller

Die Schreiber:



Martin Roth

Änderungstabelle

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.09.2012	12.09.2012	Reglement	Erstfassung
25.06.2020	25.06.2020	§ 2 Abs. 1	geändert